

Von der Ernte bis zum Anbau rechtlich geregelt

# Der Handel mit forstlichem Vermehrungsgut

Von Mirko Liesebach, B. Richard Stephan und Eckehard Helsing<sup>\*)</sup>

*Soweit ein Waldbesitzer die zur Kulturbegründung benötigten Pflanzen nicht selbst anzieht oder Naturverjüngung nicht übernehmen kann, versorgen Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe ihn mit forstlichem Vermehrungsgut. Deswegen genetische Beschaffenheit entscheidet mit darüber, wie sich in der zu begründenden Kultur die Holzerträge, Stabilität und Widerstandsfähigkeit in den nächsten 100 bis 300 Jahren entwickeln (1, 2). Es lohnt sich, leistungsfähiges, angepaßtes Vermehrungsgut anzubauen, zumal der Anteil der jährlichen Saatgutkosten nur rund 3 Promille der Erzeugungskosten in der Forstwirtschaft beträgt (1). Da zumindest dem Saatgut seine Abstammung äußerlich nicht anzusehen ist, soll das forstliche Saat- und Pflanzgutrecht die Identität des zum gewerbsmäßigen Vertrieb vorgesehenen Vermehrungsguts von der Ernte bis zum Anbau auf der Kulturläche sichern helfen."*

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) vom 26.07.1979 (BGBl I S. 1242) regelt den Handel mit generativem (z. B. Samen) und vegetativem (z. B. Stecklinge, Pflanzen aus Gewebekultur) forstlichem Vermehrungsgut. Dem Gesetz unterliegen Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut von 19 Baumarten (Tab. 1) einschließlich deren Arthybriden.

In den gewerbsmäßigen Verkehr darf generatives Vermehrungsgut nur als "Ausgewähltes" oder "Geprüftes Vermehrungsgut" aus der Beerntung zugelassener Bestände gelangen. Vegetatives Vermehrungsgut ist nur in der Kategorie "Geprüftes Vermehrungsgut" verkehrsfähig.

Die Zulassung von Erntebeständen erfolgt auf Antrag des Waldbesitzers, Baumbesitzers oder von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Bei der Zulassung wirkt ein in jedem Bundesland gebildeter Gutachterausschuß mit. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sowie unter Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Für die Gewinnung von "Ausgewähltem Vermehrungsgut" darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden, das

wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint. Die Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" darf nur aus zugelassenem Ausgangsmaterial erfolgen, dessen Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Das jeweils zur Beerntung zugelassene Ausgangsmaterial wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen in Erntezulassungs- bzw. Baumzuchtregistern geführt.

Nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind oder forstliches Vermehrungsgut, das im eigenen Wald zum Eigenverbrauch vorgesehen ist.

Die Nichteinbeziehung des Eigenverbrauchs in das Gesetz ist sachlich gerechtfertigt, da der Eigenverbrauch des Waldbesitzers die Identitätssicherung des forstlichen Vermehrungsguts gewährleistet. Weiterhin ist beim Eigenverbrauch davon auszugehen, daß Vermehrungsgut verwendet wird, das sich während mindestens einer Bestandsgeneration am Standort des Waldbesitzers bewährt hat (3).

## Identitätssicherung des Vermehrungsguts

Das FSaatG fällt unter die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der somit Teilbereiche bundeseinheitlich regelt. Entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern obliegt der Vollzug des

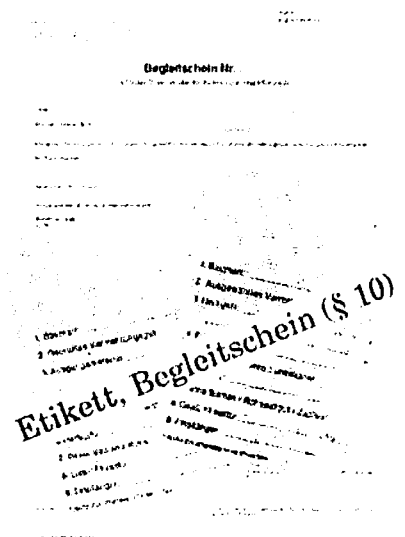


Abb. 1: Etikett (grün bei "Ausgewähltem Vermehrungsgut" oder blau bei "Geprüftem Vermehrungsgut") oder eine sonstige Urkunde und Begleitschein sind erforderlich für Vermehrungsgut, das gewerblich vertrieben werden soll, wenn es vom Ernteort zum ersten Bestimmungsort verbracht wird.

Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut grundsätzlich den Bundesländern. Die Länder haben dazu Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt, die Identität durch ein Kontrollsystem zu gewährleisten. Das Konzept zur Gewährleistung der Identität von forstlichem Vermehrungsgut, das dem

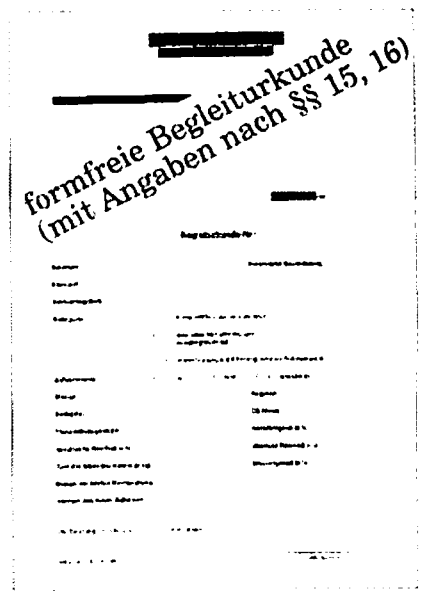


Abb. 2: Formfreie Begleiturkunde mit den Angaben gemäß §§ 15 und 16 FSaatG.

<sup>\*)</sup> M. Liesebach und Dr. B.R. Stephan arbeiten am Institut für Forstgenetik der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft (Großhansdorf). E. Helsing arbeitet für die Kontrollstelle für forstliches Saat- und Pflanzgut des Landes Schleswig-Holstein beim FA Rantzau (Rellingen).

1) Dargestellt ist der Regelfall. Daneben bestehen eine Vielzahl von Ausnahmen, zu denen die unterschiedlichen Rechtsvorschriften Ausführungen enthalten.

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt, beruht in der Bundesrepublik Deutschland auf vier Grundmaßnahmen (4):

- Aufsicht und Erfassung der Ernte (§ 10 FSAatG),
- Getrennhaltung und Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut (§ 15 FSAatG) nach festgelegten Kriterien, von der Ernte über die Aufbereitung und die Anzucht bis zum Verkauf der Pflanzen an den Endverbraucher,
- Begleiturkunden und Etikettierung beim Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut (§ 16 FSAatG) und
- Anforderungen an Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe bezüglich technischer Einrichtung und Verpflichtung zur Kontrollbuchführung, die den Weg des Vermehrungsguts lückenlos erkennen lassen soll (§§ 18 und 19 FSAatG).

Die Identitätssicherung bildet das Kernstück des rechtlichen Instrumentariums. Sie ist aber auch eine Schwachstelle, da sie derzeit nur auf den schriftlichen Nachweis angewiesen ist (5).

**Vertrieb innerhalb Deutschlands**

Vertrieb ist das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von forstlichem Saatgut, Pflanzenteilen und Pflanzgut. Forstliches Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, unterliegt hinsichtlich Ernte, Aufbereitung, Lagerung, Beförderung und Anzucht den Vorschriften über forstliches Saat- und Pflanzgut. Jeder, der eine dieser Tätigkeiten ausübt, hat die Bestimmungen des Gesetzes zu erfüllen (6). In der Tabelle 2 sind die Wege des Vermehrungsguts und die dafür erforderlichen Identitätspapiere aufgezeigt.

Zur Durchführung der Ernte von Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist der Waldbesitzer nur in zugelassenen Beständen befugt. Dieser kann aufgrund seines Eigentumsrechts die Befugnis zur Beerntung an Dritte übertragen (7). Die Aufsicht bei der Ernte obliegt in jedem Fall dem Waldbesitzer oder dessen Beauftragten, die auch für die Einrichtung von Sammelstellen verantwortlich sind. Das eingebrachte Erntegut ist täglich an der Sammelstelle anzunehmen und zu wiegen. Hier beginnt die Kette der schriftlichen Identitätssicherung mit dem formgebundenen Begleitschein (Anlage 3 zur Forstsaat-Herkunftsgebiets-Verordnung), der je nach landesrechtlicher Bestimmung amtlich oder von einem Waldbesitzer bzw. dessen Beauftragten ausgestellt wird, bevor das Erntegut vom Ort der Ernte zu seinem ersten Bestimmungsort verbracht wird. Vor dem Weitertransport ist jeder Behälter zusätzlich mit einem Verschluss zu verschließen, der beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann. Weiterhin ist jeder Behälter mit einem Etikett (oder einer sonstigen Urkunde) zu versehen, das bei "Aus-

**Tab. 1: Gegenüberstellung des Vermehrungsguts der dem FSAatG (§ 3) unterliegenden Baumarten und des Vermehrungsguts, auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften (Anlage VII FSAatG) Bezug nehmen**

Baumart	(Botanische Bezeichnung)	FSAatG § 3	FSAatG Anlage VII
Weißtanne	( <i>Abies alba</i> Mill.)	g v	g
Große Kiefer	( <i>Abies grandis</i> Lindl.)	g v	
Bergahorn	( <i>Acer pseudoplatanus</i> L.)	g v	
Roterle	( <i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.)	g v	
Rotbuche	( <i>Fagus sylvatica</i> L.)	g v	g
Esche	( <i>Fraxinus excelsior</i> L.)	g v	
Europäische Lärche	( <i>Larix decidua</i> Mill.)	g v	g
Japanische Lärche	( <i>Larix kaempferi</i> Carr.)	g v	g
Fichte	( <i>Picea abies</i> Karst.)	g v	g
Sitkalichte	( <i>Picea sitchensis</i> Carr.)	g v	g
Schwarzkiefer	( <i>Pinus nigra</i> Arnold)	g v	g
Weymouthskiefer	( <i>Pinus strobus</i> L.)	g v	g
Kiefer	( <i>Pinus sylvestris</i> L.)	g v	g
Pappel (alle Arten)	( <i>Populus sp.</i> )	g v	v
Douglasie	( <i>Pseudotsuga monziesii</i> Franco)	g v	g
Traubeneiche	( <i>Quercus petraea</i> Liebl.)	g v	g
Stieleiche	( <i>Quercus robur</i> L.)	g v	g
Roteiche	( <i>Quercus rubra</i> L.)	g v	g
Winterlinde	( <i>Tilia cordata</i> Mill.)	g v	

g = generatives Vermehrungsgut v = vegetatives Vermehrungsgut

gewähltem Vermehrungsgut" grün, bei "Geprüftem Vermehrungsgut" blau ist (Abb. 1). Ein Waldbesitzer, der forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig an einen anderen Waldbesitzer oder einen Forstsaamen- bzw. Forstpflanzenbetrieb vertritt, hat auch die in der formfreien Begleiturkunde gemäß §§ 15 und 16 FSAatG verlangten Angaben zu erheben. Verpachtet der Waldbesitzer seinen zugelassenen Erntebestand zum Beispiel an ein Forstsaamenunternehmen, so ist dieses für die Ermittlung der Angaben nach §§ 15 und 16 FSAatG verantwortlich. Ernte und Vertrieb werden i.d.R. von Forstsaamen- und

Forstpflanzenbetrieben durchgeführt. Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne des Gesetzes sind Betriebe, die Vermehrungsgut vertreiben oder für andere gewerbsmäßig aufbereiten, lagern, befördern, anziehen usw. Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe haben die Anforderungen des § 18 FSAatG zu erfüllen und die Aufnahme und Beendigung ihrer gewerblichen Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde binnen eines Monats anzumelden. Sie führen über alle Vorräte, Eingänge, Vorratsveränderungen und Ausgänge von Vermehrungsgut Kontrollbücher (§ 19 FSAatG).

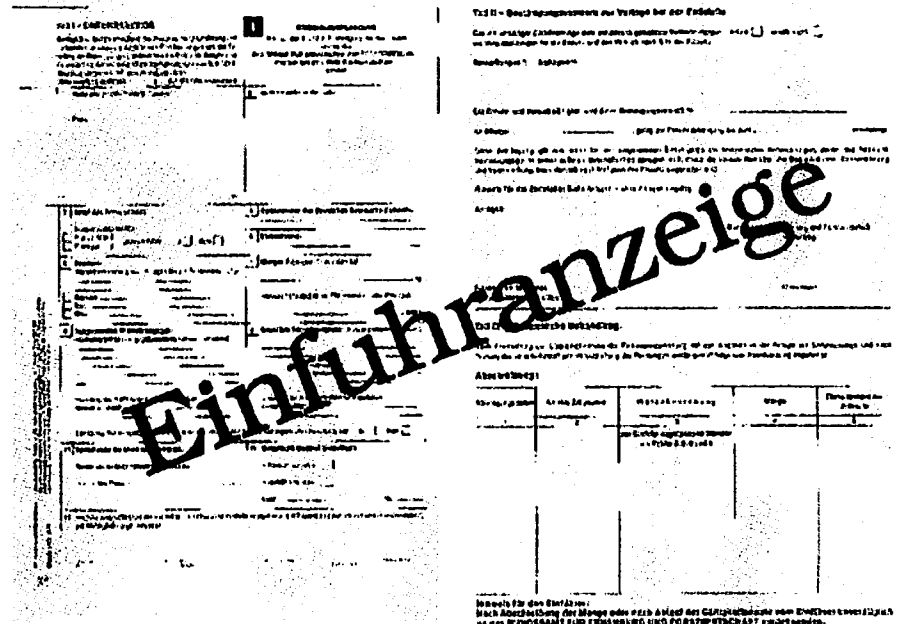
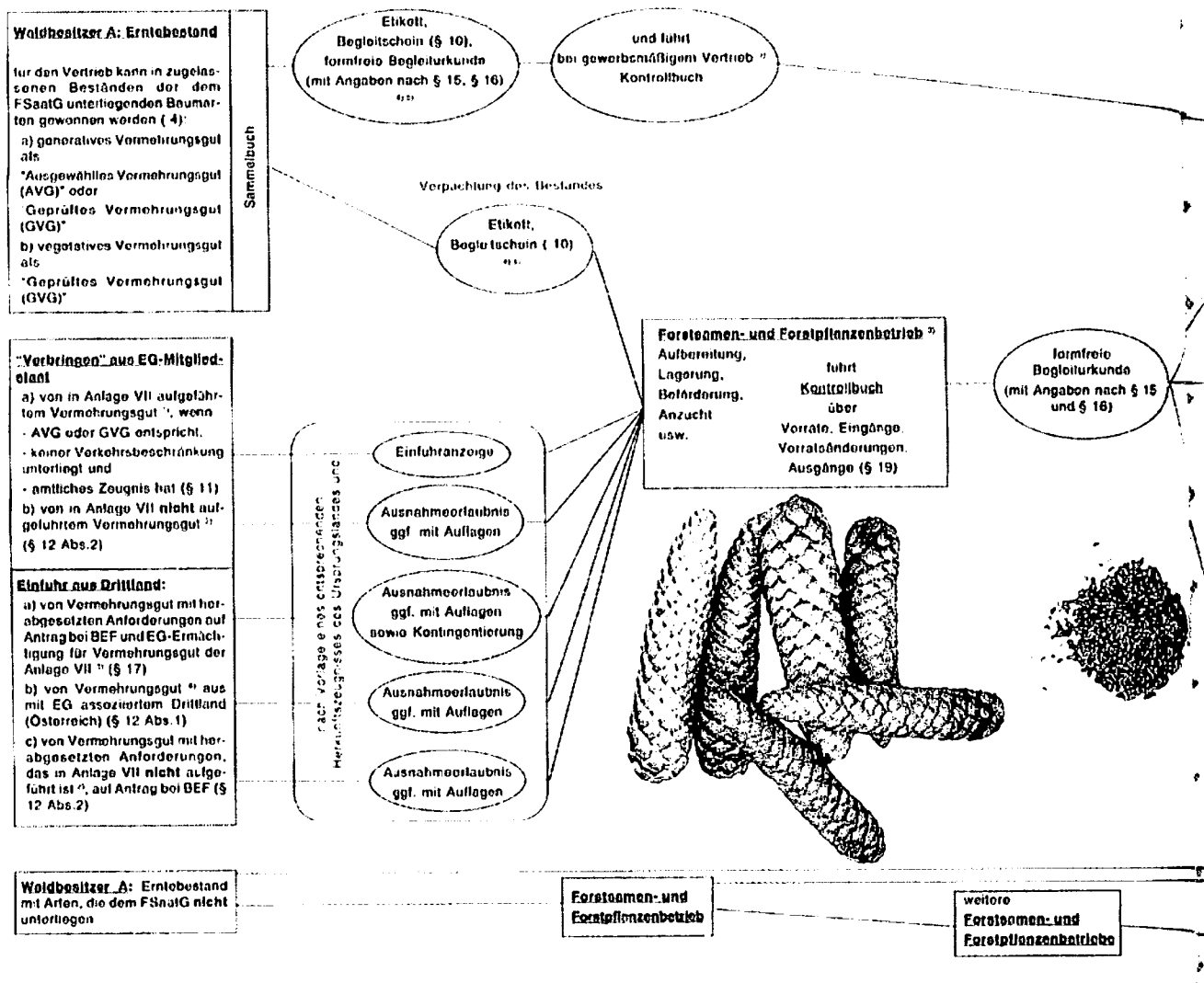


Abb. 3: Für forstliches Vermehrungsgut, das aus einem EG-Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht werden soll, ist eine Einfuhranzeige beim BEF nötig.



Innerhalb Deutschlands erfolgt der Identitätsnachweis gegenüber jedem weiteren Abnehmer durch formfreie Begleiturkunden (Abb. 2). Diese haben Angaben gemäß der §§ 15 und 16 FSaatG zu enthalten und werden vom jeweiligen Lieferanten ausgestellt.

**"Verbringen" von Vermehrungsgut aus Mitgliedstaaten der EG**

Als "Verbringen" wird nach Wegfall der Binnengrenzen die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut aus einem Mitgliedstaat der EG in einen anderen bezeichnet (8). Aus einem EG-Mitgliedstaat kann Vermehrungsgut der in Anlage VII FSaatG aufgeführten Baumarten (Tab. 1) nur nach Deutschland verbracht werden, wenn es die Voraussetzungen nach § 11 FSaatG erfüllt. Das heißt,

- es hat den Kategorien "Ausgewähltes Vermehrungsgut" oder "Geprüftes Vermehrungsgut" zu entsprechen,

- es darf keiner Verkehrsbeschränkung hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften unterliegen und
- es muß über ein amtliches Zeugnis des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft verfügen.

Verkehrsbeschränkungen können durch Verordnung vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland hierzu durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ermächtigt ist. Diese Ermächtigung wird jedoch nur erteilt, wenn zu befürchten ist, daß die Verwendung des genannten Vermehrungsguts aufgrund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft des antragstellenden Mitgliedstaats hat. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat bisher keinen Antrag auf Ermächtigung für Verkehrsbeschränkungen abschließend behandelt (8).

Nach der *Verordnung über die Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr* vom 3.8.1979 hat der Einführer das amtliche Herkunfts- oder Identitätszeugnis des Herkunftslandes und eine schriftliche Einfuhranzeige (Abb. 3) beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) abzugeben. Das BEF prüft, ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und erteilt einen nummerierten Bestätigungsvormerk für die Zollstelle, daß die Voraussetzungen vorliegen.

Vermehrungsgut, das in der Anlage VII nicht erfaßt ist, aber dem FSaatG unterliegt (vergl. Tab. 1), kann aus einem EG-Mitgliedstaat ins Bundesgebiet verbracht werden, wenn es erstens von einem amtlichen Herkunftszeugnis des Ursprungslandes begleitet ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d.h., wenn es sich um Vermehrungsgut handelt, das hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die

**Waldbesitzer B: Kulturlfläche mit**

AVG (generatives VG)  
GVG (generatives, vegetatives VG)

VG aus EG-Mitgliedstaat

VG aus mit EG assoziiertem Drittland

VG mit herabgesetzten Anforderungen

**weitere Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe**  
Kontrollbuch wie vor

formfreie Begleiturkunde (mit Angaben nach § 15 und § 16)

soweit erforderlich Herkunftszeugnis/ Identitätszeugnis (§ 21)

"Lieferung" in EG-Mitgliedstaat  
Ausfuhr in Drittland

**Waldbesitzer B: Kulturlfläche mit**

Naturverjüngung

Vermehrungsgut aus eigenem Waldbesitz (u.n. auch aus nach FSAatG nicht zugelassenen Beständen)

Arten, die dem FSAatG nicht unterliegen

**Tab. 2: Forstliches Saat- und Pflanzgut vom Erntebestand bis zum Anbau auf der Kulturlfläche und die rechtlich vorgeschriebenen Identitätsnachweise (BEF = Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt am Main; VG = Vermehrungsgut; § = die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf das FSAatG vom 26.7.1979)**

**Anlage VII zum FSAatG**  
Verzeichnis des Vermehrungsguts, auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften Bezug nehmen

1. Generatives Vermehrungsgut von Weißtanne, Rotbuche, Europäische Lärche, Japanischer Lärche, Fichte, Sitknichte, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Kiefer, Douglasie, Traubeneiche, Stieleiche, Rotleiche.
2. Vegetatives Vermehrungsgut von Pappelarten.

Vermehrungsgut, das in Anlage VII nicht erfaßt ist, aber von Baumarten stammt, die dem FSAatG unterliegen (z.B. Große Kieferntanne, Winterlinde, Bergahorn, Fichten-Klone)

Behieb, der die Anforderungen nach § 18 FSAatG erfüllt

Bei Saatgut zusätzlich ein Verschuß, der beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wiederverwendet werden kann (§ 16 Abs. 6)

Ausgestellt durch Waldbesitzer, dessen Beauftragten bzw. amtliche Stelle

Nur generatives Vermehrungsgut bestimmter Herkünfte und Saatgulkategorien von Weißtanne, Rotbuche, Europäischer Lärche, Fichte, Schwarzkiefer, Kiefer, Stieleiche

**Dem FSAatG unterliegt Vermehrungsgut folgender Baumarten:**  
Weißtanne, Große Kieferntanne, Bergahorn, Rotleiche, Rotbuche, Esche, Europäische Lärche, Japanische Lärche, Fichte, Sitknichte, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Kiefer, alle Pappelarten, Douglasie, Traubeneiche, Stieleiche, Rotleiche, Winterlinde sowie Arthybriden dieser Baumarten

Die in Österreich geltenden Vorschriften über die Kontrolle von forstlichem Vermehrungsgut bieten die Gewähr, daß Vermehrungsgut hinsichtlich der genetischen Eigenschaften und der zu seiner Identitätssicherung getroffenen Maßnahmen denen der EG entsprechen. Der Rat der EG hat daher eine Entscheidung über die Gleichstellung von in Österreich erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (mit in der EG erzeugtem) getroffen. Eine derartige Gleichstellung wurde bisher nur für Österreich und zwar für generatives Vermehrungsgut einzelner Baumarten vorgenommen. Die befristete Gleichstellung erstreckt sich auf einzelne Herkünfte und Saatgulkategorien dieser Baumarten.

**Vermehrungsgut aus dem Beitrittsgebiet**

Wegen der überwiegend mehrjährigen Produktionsdauer von Forstpflanzen sind für das Beitrittsgebiet Übergangsregelungen bis zum 31.12.1994 vorgesehen. Bis zu diesem Termin müssen sich die Erzeuger von forstlichem Vermehrungsgut sowie Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe auf bundesweit geltende Regelungen einstellen (8). Für das Beitrittsgebiet ist nach dem Einigungsvertrag vom 31. 8. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.9. 1990 das Recht der ehemaligen DDR ("Fachbereichsstandard Forstsaatgutwesen, Anerkennung und Bewirtschaftung von Forstsaatgutbeständen vom September 1987 - TGL 27 249/03") mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß die im Fachbereichsstandard enthaltenen Herkunftsgebiete nach § 5 des FSAatG gelten, soweit die Baumarten dem Gesetz unterliegen und das Gesetz angewandt wird. Unter Berücksichtigung der forstlichen Wuchsgebiete sollen insbesondere im Beitrittsgebiet die Herkunftsgebiete neu bestimmt werden, wobei im ehemaligen Grenzgebiet zwischen alten und neuen Bundesländern eine entsprechende Harmonisierung erfolgen soll. Die Neuzulassung von Forstsaatgutbeständen erfolgt im Beitrittsgebiet nach dem FSAatG, damit nach Ablauf der Übergangszeit zum 31.12.1994 ausschließlich Vermehrungsgut zur Verfügung steht, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut entspricht (9). Ausführlich sind die Übergangsregelungen im Bereich des forstlichen Saat- und Pflanzguts für das Beitrittsgebiet an anderer Stelle erläutert (8).

**Abnehmer des vertriebenen Vermehrungsguts**

Im Verlauf des Handels gelangt das forstliche Vermehrungsgut schließlich zum Waldbesitzer, der das forstliche Vermehrungsgut erwirbt, um eine Kulturlfläche anzulegen. Forstsaamen- und Forstpflan-

gleiche Gewähr bietet, wie das im Geltungsbereich des FSAatG gewonnene und den Kategorien "Ausgewähltes Vermehrungsgut" oder "Geprüftes Vermehrungsgut" entsprechende Vermehrungsgut. Zweitens hat der Einführer eine Ausnahmeerlaubnis beim BEF zu beantragen. Die Ausnahmeerlaubnis zur Einfuhr kann mit Auflagen (z.B. zur Wiederausfuhr, für besondere Zwecke) verbunden sowie unter Bedingungen und mit Befristungen erteilt werden.

**Einfuhr von Vermehrungsgut aus Drittländern**

Unter Drittland werden alle Staaten verstanden, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind. Forstliches Vermehrungsgut, das dem FSAatG unterliegt, kann aus Drittländern nur als "Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen" eingeführt werden, ungeachtet der jeweiligen Kategorie, der es im jeweiligen Herkunftsland zugeordnet ist. Mit

dem Antrag zur Ausnahmeerlaubnis hat der Importeur ein amtliches Herkunfts-/ Identitätszeugnis (gemäß Anlage VI FSAatG) oder ein gleichwertiges Zeugnis des Ursprungslandes dem BEF vorzulegen. Für Vermehrungsgut, bei dem Versorgungsengpässe auftreten, erteilt das BEF eine Ausnahmeerlaubnis, die mit Auflagen sowie Bedingungen und Befristungen verbunden sein kann. Für Vermehrungsgut, welches in der Anlage VII FSAatG (Tab. 1) aufgeführt ist, darf die Ausnahmeerlaubnis nur aufgrund von Ermächtigungen durch die EG-Kommission ausgesprochen werden. Die EG-Kommission hat Deutschland in den vergangenen Jahren wiederholt ermächtigt, vorübergehend Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG nicht entspricht. Die Ausnahmeerlaubnis zur Einfuhr kann nur für geeignete Herkünfte eines zulässigen Landes unter Mengenbegrenzung erlaubt werden.

soweit erforderlich  
Herkunftszeugnis/  
Identitätszeugnis (§ 21)

Abb. 4: Für forstliches Vermehrungsgut, das in den Export geht, wird, soweit es das Empfängerland verlangt, ein Herkunfts-/Identitätszeugnis ausgestellt (grün bei "Ausgewähltem Vermehrungsgut", blau bei "Gepflanztem Vermehrungsgut", gelb bei "Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen").

zonenbetriebe bieten ihm u.a. forstliches Vermehrungsgut von 19, dem Gesetz unterliegenden Baumarten an. Dabei kann es sich handeln um

- inländisches Vermehrungsgut,
  - "Ausgewähltes Vermehrungsgut" (generatives Vermehrungsgut),
  - "Gepflanztes Vermehrungsgut" (generatives bzw. vegetatives Vermehrungsgut),
- Vermehrungsgut aus einem EG-Mitgliedstaat,
- Vermehrungsgut aus mit EG assoziiertem Drittland,
- Vermehrungsgut mit herabgesetzten Anforderungen aus einem Drittland.

Mit dem Vermehrungsgut erhält der Waldbesitzer eine formfreie Begleiturkunde (z.B. Lieferschein, Rechnung), die die Angaben gemäß §§ 15 und 16 FSAatG enthält.

Bezieht ein Waldbesitzer forstliches Vermehrungsgut direkt von einem anderen Waldbesitzer, so wird dieses zusätzlich mit Etikett (oder sonstiger Urkunde) und Begleitschein versehen. Eine weitere Möglichkeit, forstliches Vermehrungsgut von einem anderen Waldbesitzer zu erhalten, bietet die Pachtung eines Bestandes zur Eigenversorgung. Ohne Bestimmungen des FSAatG beachten zu müssen, kann auf der eigenen Kulturlfläche auch Vermehrungsgut aus eigenem Waldbesitz (auch aus nicht zugelassenen Be-

ständen) angebaut werden. Dasselbe gilt für Naturverjüngung.

Außer den Baumarten, die dem FSAatG unterliegen, können auf der Kulturlfläche auch Baumarten angebaut werden, die nicht dem FSAatG unterliegen. Etwaige Begleitpapiere sind in diesem Fall weder in Form noch nach Inhalt an das forstliche Saat- und Pflanzgutrecht gebunden.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei noch darauf verwiesen, daß forstliches Vermehrungsgut mit einer formfreien Begleiturkunde, die Angaben gemäß §§ 15 und 16 FSAatG enthält, und, soweit es das Empfängerland verlangt, mit einem Herkunftszeugnis/Identitätszeugnis (Abb. 4) in einen EG-Mitgliedstaat geliefert oder in ein Drittland ausgeduldet werden kann.

Literaturhinweise: 1) HUMBERT A. (1992) "Überlebenstüchtigkeit des Waldes sichern - Forstsaatgüter". Forst 47, S. 330. 2) HILSBACH M. (im Druck) "Einfluß des Vermehrungsguts auf den wirtschaftlichen Erfolg. Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft". 3) SCHÖLEMER H. (Fhr von 1985) "Bestandsaufnahme auf dem Gebiet der Forstsaatgütergesetzgebung. Teilung für die zukünftige Gesetzgebung S. 144-160 in Forum Genetik Wald-Forstwirtschaft. Bericht über die 4. Arbeitstagung vom 9.-11.10.1985. 4) MUELLER D. (1989) "Die gesetzlichen Bestimmungen über forstliches Saat- und Pflanzgut der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich. Diss. München 369 S. 5) DÖHRLINGER H. (1982) "Grundzüge des forstlichen Saat- und Pflanzgutrechts in der Bundesrepublik Deutschland". S. 5-27 in Forum Genetik Wald-Forstwirtschaft. Bericht über die 2. Arbeitstagung vom 29. 1.10.1982. 6) AID (1991) "Forstliches Saat- und Pflanzgut. Gewinnung und Vertrieb. Heft-Nr. 1164. 40 S. 7) BEHM A. (1992) "Kann der Forstbetrieb helfen, die Herkunft von Vermehrungsgut zu sichern?" AFZ Nr. 17, S. 895-896. 8) DÖHRLINGER H. (1991) "Entwicklungen im Bereich des Rechts über forstliches Saat- und Pflanzgut". AFZ Nr. 17, S. 865-871. 9) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1992) "Agrarbericht der Bundesregierung 1992". 162 S.

# AFZ

Allgemeine Forst Zeitschrift  
für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge

14. Jg. • Erscheinungstag: Montag

## VERLAG • HERAUSGEBER

BLV Verlagsgesellschaft mbH  
Lothstraße 29, Postfach 40 03 20  
D-8000 München 40, Telefon (089) 1 27 05-0  
Telegrammumschrift: blv verlag, 8 münchen  
Telex 5 215 087 blvm d.  
Telefax: (089) 1 27 05-264/354  
Postkonten München 855 70-803, BLZ 700 100 80  
ISSN 0936-1294

## VERLAGSLEITUNG ZEITSCHRIFTEN

Peter Kilmann

## REDAKTION

Chefredakteur und verantwortlich für den Inhalt:  
Bernd-Günther Encke  
Waldwirtschaft/Ökologie: Herbert Kronauer  
Umweltvorsorge: Bernhard Huber  
Forsttechnik: Hans Soppa

## ANSCHRIFT REDAKTION

Max-Müller-Str. 1 D-4000 Stuttgart 75  
Telefon (0711) 44 06 91  
Telefax (0711) 44 30 91

Ständige Mitarbeiter: Rainer Joosten, Münster •  
Werner Kerner, Düsseldorf • Dr. Martin Klein, Saar-  
brücken • Christian Lipicki, Göttingen • Werner  
Schumacher, Stuttgart • Carsten Wike, Wiesbaden

## ANZEIGEN

- Anzeigenleitung: Horwig Stemmler
- Verantwortlich für den Anzeigentel:  
Dieter Juschko, Telefon (089) 1 27 05-322
- Anzeigenpreise: Es gilt Nr. 33 vom 1. 1. 1992
- Anzeigen-Anschrift: Lothstr. 29  
Telex 5 212 087 blvm d.  
Telefax (089) 1 27 05-264/354

## VERLAGSVERTRETUNGEN

- Verlagsbüro Nielsen I + V:  
VSH Verlagsservice Hecht  
Pommernring 14 h, 2400 Lübeck 14  
Telefon (0451) 30 69 70  
Telefax (0451) 30 11 06
- Verlagsbüro Nielsen II:  
Siegfried Pächinger GmbH  
Werthwies 17, 4800 Bielefeld 1  
Telefon (0521) 13 96 00-61, Telefax (0521) 13 96 02  
Auto-Telefon (0161) 1 50 91 16
- Verlagsbüro Nielsen IIIa:  
Media-Kontakt, Peter Weißbach  
Carlensstr. 91, 6000 Frankfurt/M 70  
Telefon (069) 63 63 65 oder 63 91 59/59  
Telefax (069) 63 68 39
- Verlagsbüro Nielsen IIIb  
Anzeigen-Marketing Fischer, Fellbach  
Telefon (0711) 57 57 07, Telefax (0711) 57 59 51
- Verlagsbüro West/Nord/Vertrieb:  
Kay Philipp, Werler Str. 269  
4700 Hamm 1, Telefon (02381) 58 00 53
- BLV Verlagsbüro Borsn:  
Jürgen Lebing, Dipl.-Landwirt  
Craussenstr. 25-26, 1040 Berlin  
Telefon (030) 72 80 91 53  
Telefax (030) 72 82 41 68
- Verlagsbüro Nielsen IV Süd:  
Wolfgang Doul, Zepfelnstr. 24, 8938 Buchloe  
Telefon (08241) 17 02, Telefax (08241) 73 35
- Verlagsbüro Nielsen IV Nord:  
siehe Verlagsanschrift

## DRUCK

F.C. Mayer Verlag  
Lieferschrift für Beilagen/Beihalter:  
F.C. Mayer Verlag, Kungudenstr. 19  
D-8000 München 40

## VERTRIEBSLEITUNG

Peter Habersotzer

## BEZUGSPREIS

Bundesrepublik Deutschland  
jährlich 68,75 DM inkl. Versandkosten und  
DM 4,50 (7 %) MwSt.  
Forstämter, Studenten, Referendare sowie  
pensierte Forstbeamte erhalten 30 % Ermäßi-  
gung auf den Bezugspreis. Bestellungen rümt  
der Verlag entgegen.  
Ausland: jährlich 294,50 DM inkl. Versandkosten.  
Einzelpreis: 12,- DM  
Kündigungen sind nur schriftlich 8 Wochen vor  
ende des Bezugszeitraumes möglich. Höhere Ge-  
walt entbindet den Verlag von der Lieferungsver-  
pflichtung oder Rückzahlung des Bezugspreises.  
Gechtsstand und Erfüllungsort ist München.

## Redaktionelle Hinweise

Manuskripte dürfen nicht gleichzeitig in anderen  
Verlagen oder sonstigen Stellen zum Abdruck  
angeboten werden. In Erweiterung von § 38 UrhG  
räumt der Verfasser hiermit dem Verlag das aus-  
schließliche Verlagsrecht an seinen Beiträgen für  
die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts-  
schutzes ein.

Mit Namen gezeichnete Beiträge geben nicht un-  
bedingt die Meinung der Redaktion oder der Her-  
ausgeber wieder. Für unverlangt eingesandte Ma-  
nuskrpte, Böder und Bücher wird keine Haftung  
übernommen. Meldungen und Nachrichten nach  
bestem Gewissen, aber ohne Gewähr. Die Zei-  
tschrift und alle in ihr enthaltenden Beiträge und  
Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit  
Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist  
eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlags  
strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigun-  
gen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektro-  
nischen Systemen.

Wir sind ur IVW (Informations-  
gemeinschaft zur Feststellung der  
Verbreitung von Werbeträgern)  
angeschlossen.

